

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 31**

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

**13. August 2009**

Inhalt:

Übung der Bundeswehr  
Bekanntmachung Bundestagswahl am 27. September 2009  
Zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 226 Weilheim

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Egling a.d.P. für das Haushaltsjahr 2009  
Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Landsberg am Lech

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 083 - 31

#### **Übung der Bundeswehr vom 26.08.2009 bis 27.08.2009**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzuzeigen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 004 - StW

#### **Bekanntmachung**

#### **Bundestagswahl am 27. September 2009**

#### **Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 226 Weilheim**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 226 Weilheim hat in öffentlicher Sitzung am 31. Juli 2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

#### **Wahlkreis 226 Weilheim**

1. Dobrindt, Alexander, Dipl.-Soziologe, Bundestagsabgeordneter, Am Buchaugraben 4, 82380 Peißenberg, geb. 1970 in Peißenberg  
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Dullinger, Angelica, Finanzwirtin, Alte Straße 24, 82431 Kochel am See, geb. 1960 in Uznach/Schweiz  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Breil, Klaus, Unternehmens-Analyst, Karwendelstraße 9, 82347 Bernried am Starnberger See, geb. 1945 in Burgsteinfurt  
Freie Demokratische Partei (FDP)

4. Reichenberg, Marcus, Selbst. Unternehmer, Kaltenmoserstraße 10, 82362 Weilheim i. OB, geb. 1975 in Weilheim i. OB  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Bäumler, Werner, Sicherheitsfachkraft, Ferdinand-von-Miller-Straße 10, 82343 Pöcking, geb. 1952 in Windischeschenbach  
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Polt, Matthias, Freiberufler, Burggraben 62, 82418 Murnau am Staffelsee, geb. 1980 in Weilheim i. OB  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
9. Doll, Pauli, Beamter, Bahnhofstraße 15 a, 86492 Egling a. d. Paar, geb. 1956 in Augsburg  
Bayernpartei (BP)
17. Schlierf, Hanns-Dieter, Facharzt für Allgemeinmedizin, Keltensstraße 21, 86492 Egling a. d. Paar, geb. 1954 in München  
Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)
19. Blume, Klaus, Rentner, Partnachauenstraße 7, 82467 Garmisch-Partenkirchen, geb. 1944 in Jena  
Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)
20. Siade, Waltraud, Kaufmännische Angestellte, Wiedergeltinger Straße 2, 86807 Buchloe, geb. 1959 in Vogtareuth  
FÜR VOLKSENTSCHEIDE
21. Herz, Monika, Geschäftsführerin, Werdenfelser Straße 22, 82380 Peißenberg, geb. 1956 in Peißenberg  
... mit Herz

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Weilheim i. OB, 10.08.2009

Der Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises 226 Weilheim  
Pichura

## Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Egling a.d.P. für das Haushaltsjahr 2009

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Egling a.d.Paar für das Haushaltsjahr 2009, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 04.08.2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Egling a.d.Paar Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Art. 40 (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.900,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **133.950 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **131 Verbandsschüler** festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1022,5191 Euro** festgesetzt.
- Ein Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Egling a.d.Paar, den 29.07.2009

Schulverband Egling a.d.Paar  
Wörl  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 13.08.2009 bis 27.08.2009 zur Einsichtnahme auf.

## Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Landsberg am Lech

vom 29.07.2009

auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S.942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPfleVG) zuletzt geändert am 05.12.2006 (GVBl. S.1041) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erlässt der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech folgende Richtlinien:

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Landsberg am Lech.

### 2. Besondere Voraussetzungen

- Gefördert werden bedarfsnotwendige Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
  - Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 28 Abs. 1 AVPfleVG).  
Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
  - Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
  - Die Dienste erbringen ihre Leistungen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen rund um die Uhr. (§ 28 Abs. 2 AVPfleVG).
  - Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AVPfleVG).
  - Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 28 Abs. 2 AVPfleVG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
  - Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.
  - Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

### 3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt pauschal 1.250 Euro je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe von 50.000,00 €. Bei besonderen Gegebenheiten kann im Einzelfall von Satz 1 abgewichen werden.

Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 2 AVPfleVG).

### 4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschrei-

bungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, Instand zu halten oder Instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.

- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind nach abgelaufenen ganzen Monaten anteilig zurückzuzahlen.

## 5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

- 5.1. Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen.
- 5.2. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
- 5.2.1. Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage 2). Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, - GUVV- 1, Ungererstraße 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.<sup>1</sup>
- Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (siehe Antrag, Anlage 1).
- Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1.690 Stunden auszugehen.
- Zivildienstleistende werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z. B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).
- 5.2.2. Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z. B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) -siehe Anlage 1-.

## 6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.2.1.) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.

Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

## 7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben (nach Anlagen 1 und 2) in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen.

Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Landsberg, den 29.07.2009

Eichner  
Landrat

**Anlage 1****Antragsformblatt zur Förderung ambulanter Pflegedienste**

Name des Dienstes IK-Nummer: .....

.....  
 .....  
 .....

Konto-Nr. .... bei der .....  
BLZ: .....

An den  
 Landkreis Landsberg am Lech  
 -Sachgebiet 21-  
 Von-Kühlmann-Straße 15  
 86899 Landsberg am Lech

Förderung der ambulanten Pflegedienste nach der Ausführungsverordnung zum  
 Pflegeversicherungsgesetz (AVPflegeVG)

1. Der oben genannte Pflegedienst beantragt die Förderung nach § 31 Abs. 5 AVPflegeVG  
 für das Kalenderjahr 2..... .

Maßgeblich sind die Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres.

2. Rechnerisch waren ..... Vollzeitkräfte beschäftigt (vgl. Anlage 2).

3. Der Abrechnungsbetrag für die Leistungen nach SGB V: ..... Euro.

Der Abrechnungsbetrag für die Leistungen nach SGB XI: ..... Euro.

Davon sind jeweils die Beträge abzusetzen, die für Leistungen außerhalb des Landkreises  
 angefallen sind.

Das Verhältnis zwischen Beträgen ist: ..... : .....

Die Anwendung dieses Verhältnisses auf die rechnerischen Vollzeitkräfte ergibt folgenden  
 Anteil im Leistungsbereich des SGB XI: ..... Euro.

4. Aus der Vervielfachung des auf SGB XI entfallenden Anteils der rechnerischen  
 Vollzeitkräfte mit der Förderpauschale ergibt sich ein Förderbetrag von ..... Euro.

5. Es besteht Einverständnis, dass die Berufsgenossenschaft (BGW bzw. GUW) dem  
 Landkreis Landsberg am Lech auf Anforderung erforderliche Auskünfte erteilt.

..... , den .....

.....  
 (Unterschrift)

## Anlage 2

Name des Dienstes

IK-Nummer: .....

.....  
 .....  
 .....

Förderantrag ambulanter Dienste

Personalstandsangaben

Der Dienst beschäftigte vergangenen Jahr folgendes Personal:

Name Vorname	Berufliche Qualifikation	Funktion	Beschäfti- gungszeit	Wochen- arbeitszeit	Jahres- arbeits- stunden	Vollzeitarbeitskräfte

1. Vollzeitbeschäftigte2. Teilzeitbeschäftigte einschließlich geringfügig Beschäftigte

Summe der Jahresarbeitsstunden geteilt durch 1.690 Stunden = Vollzeitkräfte

3. Anerkennungspraktikanten (Anrechnungsfaktor 0,66)

Summe der Jahresarbeitsstunden geteilt durch 1.690 = Vollzeitkräfte

4. Zivildienstleistende (Anrechnungsfaktor 0,8)

Summe der Jahresarbeitsstunden geteilt durch 1.690 = Vollzeitkräfte

Gesamtsumme der Vollzeitkräfte ..... (übertragen nach Ziffer 2. des Antragsformblattes)

**Anlage 3**

Muster für den Förderbescheid

Landsberg am Lech, den .....

Landkreis Landsberg am Lech  
-Sachgebiet 21-  
von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

An den  
Ambulanten Pflegedienst

IK-Nummer: .....

.....  
.....  
.....

Vollzug der Ausführungsverordnung zum Bayerischen AGSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom ..... erhalten Sie als Ambulanter Pflegedienst für das Kalenderjahr ..... einen Investitionszuschuss in Höhe von ..... Euro.

Dem liegen die Angaben über den Personalstand (Anlage 2) mit ..... rechnerischen Vollzeitkräften im Bereich des SGB XI nach dem Verhältnis der Erlöse in den Leistungsbereichen nach SGB V und SGB XI (laut Ziffer 3. Ihres Antrags) zugrunde.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

.....  
(Unterschrift)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**(entbehrlich, wenn dem Antrag voll entsprochen worden ist)**

Landsberg am Lech, den 13. August 2009

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat